

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Bergisch Gladbach, Rösrath, Overath, Odenthal und Kürten

für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung

Aufgrund § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW S. 204), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW. S. 496), dem Schulgesetz (SchulG NRW), Zehnter Teil - Schulfinanzierung -, vom 15.02.2005 (GV.NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV.NRW. S.1052) und der Satzung des Berufsschulverbandes in der Fassung vom 22.12.2016, in Kraft getreten am 30.05.2017, hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 20.01.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im Ergebnisplan mit einem

Gesamtbetrag der Erträge auf 4.730.704 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 4.730.704 Euro

im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.525.704 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.525.704 Euro

mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 480.500 Euro

mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 480.500 Euro festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6a

Die **Verbandsumlage**, die von den Verbandsmitgliedern aufzubringen ist, wird gem. § 14 Abs. 3 der Verbandsatzung in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit auf **4.460.954 €** festgesetzt.

Verbandsmitglied Stadt bzw. Gemeinde	50 % Anteile nach Umlagegrundlagen der Kreisumlage 2021		50% Anteile nach Durchschnittswerten der Schülerzahlen zum 15.10. der Jahre 2019 bis 2021				Umlage für das Haushaltsjahr 2022	
			davon					
	€	in %	Berufsschüler		Vollzeitschüler		€	Anteil davon in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Bergisch Gladbach	1.333.379	59,70%	311.632	53,94%	977.456	59,10%	2.622.467	59,70%
Rösrath	263.494	12,71%	62.934	9,16%	183.294	11,60%	519.722	11,60%
Overath	263.494	12,71%	96.665	16,73%	242.463	14,57%	622.622	13,95%
Odenthal	136.059	6,10%	36.366	6,29%	85.779	5,19%	258.204	5,78%
Kürten	194.051	8,70%	80.097	13,06%	163.791	9,91%	437.939	9,87%
Insgesamt	2.230.477	100,00%	577.694	100,00%	1.632.783	100,00%	4.460.954	100,00%

§ 6b

Der **Finanzierungszuschuss**, der von den Verbandsmitgliedern aufzubringen ist, wird gem. § 14 Abs. 4 der Verbandsatzung auf **228.500 €** festgesetzt.

Verbandsmitglied Stadt bzw. Gemeinde	50 % Anteile nach Umlagegrundlagen der Kreisumlage 2021		50% Anteile nach Durchschnittswerten der Schülerzahlen zum 15.10. der Jahre 2019 bis 2021				Finanzierungszuschuss für das Haushaltsjahr 2022	
			davon					
	€	in %	Berufsschüler		Vollzeitschüler		€	Anteil davon in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Bergisch Gladbach	69.299	59,70%	15.963	53,94%	50.066	59,10%	134.328	59,70%
Rösrath	14.521	12,71%	2.711	9,16%	9.339	11,60%	26.621	11,60%
Overath	14.521	12,71%	4.951	16,73%	12.420	14,57%	31.892	13,95%
Odenthal	6.969	6,10%	1.863	6,29%	4.334	5,19%	13.226	5,78%
Kürten	9.940	8,70%	4.103	13,06%	8.390	9,91%	22.433	9,87%
Insgesamt	114.250	100,00%	29.591	100,00%	84.659	100,00%	228.500	100,00%

2. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage in § 6a ist von der Bezirksregierung Köln als obere Schulaufsichtsbehörde gem. § 78 Abs. 8 S. 3 SchulG mit Verfügung vom 07.04.2022 erteilt worden.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der analog anzuwendenden Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist,
- der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder gerügt hat und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 11.04.2022

gesehen: gez.

Der Verbandsvorsteher

Frank Stein